

II. Schatzungs- und Trank- Accise Edict von 1690.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalten Uns von Unseren gehorsamen Land- Ständen Unsers Stiftes und Fürstenthums Paderborn, bey dem am 28. dieses vorgewesnem extraordinären Landtage, zu Ergänzung dieses Jahres gemachten Status, und daraus zu vorigen Jahres Ausgaben gegriffener Gelder und anderer erforderter Nothwendigkeiten, bey jetzigen gefährlichen conjuncturen, anderthalb Land- Schatzungen, nebst einer halbjährigen Trank- Accise, in Vorschlag gebracht worden.

Wann Wir Uns nun solches in Gnaden gefallen lassen, und die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, dassolche fürderlichst, und ohne Abgang, und zwar folgender Gestalt, nämlich in anscheinendem Monath Majo, zu der bereits unterm 22. Octobris 1689. gewilligter eincn Landschätzung, noch ein vierter Theil, im Julio ebenfalls ein vierter Theil, im Augusto zu der vorhin gewilligten halben,

halben, noch eine halbe, und im Septembri zu selbiger halben, noch eine halbe Landschätzung beygebracht und bezahlt werden. Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Drostern, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Ammännern, Vogtgräfen Landvögten, Richtern und Vögten, sodann Burgermeistern und Rath in denen Städten, und Vorsteheren auf denen Dorffschaften, hiemit gnädigst und ernstlich, die uneingestellte Verfügung zu thun, damit sothane anderthalb Landschätzungen in obberahmten Terminen, ohne einigge Connoyenz und Uebersetzung, eines für dem andern beygetrieben, und zu Handen Unsers Schatz- Einnehmers, ohne einigem Abgang, und zwar die Halbscheid an vollgestendten Markstücken, ohnfehlbar geliefert werden können, und man nicht nöthig habe, wiederigensfalls, mit der ohnabweislichen Militairischen Execution zu verfahren.

Die halbjährige Trank- Accise belangend, sollen Burgermeister und Rath in denen Städten, Vorstehere und Gemeinheiten in denen Dorffschaften jedes Orts, respectiv verzapfenden Wein, reinischen Brantwein, und Roen- Brantwein, item Bier, Koet, Bröbhan, minder Bier, bey zehn Goldgulden Straf vorhauptß allemal richtig ohne Unterschleif oder Betrug verzeichnen, selbige Verzeichniß, von einem Monath zu dem andern, jedes Orts Hochfürstlichen Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten einlieferen, und diese sowohl als auch obgedachte Burgermeister und

Rath, auch Richter und Gemeinheiten schuldig seyn sollen, sothane Specificationes um Michaelis dieses laufenden Jahrs an Hochfürstliche Kammer hieselbst einzuschicken, und solle von jeder Maaß Spanischen Wein oder Vinet, zwey Groschen, von andern Wein, die Maaß ad ein Groschen, von dem Rheinischen Brantwein, von jedem Kännchen, deren achte auf ein Maaß gehen, ad zwey Pfennig, von dem Korn-Brantwein, von jedem Kännchen ad ein Pf. von jedem Faß Bier, Bröhan oder Rdet aber, ein Goldgulden sofort, wann ein Faß verzapfet, sodann von jeder Tonne Minderbier, zwölf Groschen Accise, von denen Auszapferen, Verkäufere, Wirthen und Krügere, an Burgermeistere und Vorstehere entrichtet, und von diesen die Accies-Gelder, an den Hochfürstlichen Schatz-Einnehmern monatlich gegen Quitung eingeliefert und bezahlet werden.

Damit nun obiges alles desto richtiger hergehe, und bey dieser, dem Publico zu gut kommender Accise, kein Unterschleif gespüret werde; Sollen Burgermeistere und Rath in denen Städten, zwey aus ihrem Mittelen; die Fürstliche Beamten, Gerichtshabere und Bediente aber auf denen Dorfschaften, die Richter und Vorstehere, dahin absonderlich, sofort nach Einlangung dieses in Eyd und Pflichten nehmen, wie denenselben hienebengehendes Formulare Juramenti zugefertigt wird.

Allermäßen dann selbige beeydigte Personen, dahin gute Acht
und

und accurate zu advigiliren haben, daß von denen Wirthen, Verkäufere und Auszapferen, nichts verschwiegen, noch unterschlagen werde, zu welchem Ende auch sie befugt seyn sollen, nach Gutbefinden die Kellere und Kammere zu visitiren, und den befindenden Unterschleif zu notiren, und solches sofort anhero zu Hochfürstl. Hof-Kammer zu denunciiren, auch hierunter nichts zu verabsäumen, als lieb denenselben seyn wird, die obangedrohte Straß der zehen Goldgulden, auch dem Befinden nach, des grausamen Mäneyds zu verhüten und zu vermeiden, gestalten dann die hieraus fallende Brächten, dem Hochfürstlichen Fisco adjudicirt, dem Delatori aber eine gute Recompense darvon zugeeignet, und dessen Namen verschwiegen werden, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, solle dieses Patent gehörigen Orts affigirt, und denen Unterthanen kund gemacht werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Fürstlichen Secrets. Signarum auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 30. Aprilis 1690.

Herman Werner. (L.S.)